



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, vom 13.12.2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € **72,27**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	43,36
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	57,82
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	371,01
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	385,45
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	530,01

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGINEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,99
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	8,00
c) pro 770-Liter Restabfall-Behälter	€	47,67
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	49,53
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	65,90
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,909

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGINEBÜHR beträgt für die RESTABFALLABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,99
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	8,00
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	43,56
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	45,26
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	55,28
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,909

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 3,727

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink that reads "Freund Paul". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.